



Auftragsbedingungen der Autonoma Energy GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die gegenständlichen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die im Zuge eines zwischen der Autonoma Energy GmbH, 4040 Linz, Rudolfstraße 6, FN 613692p, (im Folgenden kurz „AUTONOMA“) und dem Vertragspartner bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden kurz „Auftraggeber“) von AUTONOMA vorgenommen werden.
- 1.2. AUTONOMA bietet dem Auftraggeber IT-Dienstleistungen im Bereich Software-as-a-Service-Solutions an. Dies umfasst sowohl die schlichte Zurverfügungstellung ihrer Standardsoftware as-a-Service als auch die Möglichkeit der Individualisierung und Erweiterung dieser Standardsoftware samt Entwicklung eigener Lösungen. Der Umfang der von AUTONOMA jeweils zu erbringenden Leistungen und das dafür zu bezahlende Entgelt werden im vom Auftraggeber an AUTONOMA erteilten Auftrag vereinbart.
- 1.3. Diese Auftragsbedingungen gelten auch für neue Aufträge oder Erweiterungen des bestehenden Auftragsumfangs, sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird.

2. Informations- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1. Nach Erteilung des Auftrags ist der Auftraggeber verpflichtet, AUTONOMA sämtliche Informationen, Dokumentationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. AUTONOMA ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urvertragspartnern und Unterlagen anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 2.2. Während aufrechten Vertragsverhältnisses ist der Auftraggeber verpflichtet, AUTONOMA alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 2.3. Zur Erfüllung des Auftrags hat der Auftraggeber bei Bedarf nach Aufforderung durch AUTONOMA einen für das jeweilige Projekt Gesamtverantwortlichen mit entsprechender Handlungs- und Entscheidungsbefugnis zu nennen, der AUTONOMA im Rahmen der Leistungserbringung als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Bei Bedarf ist AUTONOMA ebenso ein IT- bzw. Informationssicherheitsverantwortlicher als Ansprechpartner zu nennen, der die IT- und Informationssicherheitsstrukturen des Auftraggebers in ausreichendem Maße kennt.
- 2.4. Zuletzt ist der Auftraggeber verpflichtet, die zur Leistungserbringung durch AUTONOMA benötigten Zugriffs- und Zutrittsberechtigungen zu erteilen. Der Auftraggeber hat – sofern erforderlich - dafür zu sorgen, dass AUTONOMA die zur Leistungserbringung notwendige

Infrastruktur, wie insb. die erforderlichen technischen Einrichtungen, Strom, Telefon und Datenübertragungsleitungen, kostenlos zur Verfügung steht.

- 2.5.** Für alle Verzögerungen in der Leistungserbringung *AUTONOMAs*, die infolge der Verletzung von Mitwirkungspflichten des *Auftraggebers* entstehen, hält der *Auftraggeber AUTONOMA* schad- und klaglos.

3. Grundsätze der Leistungserbringung und Definitionen

- 3.1.** Die Leistungserbringung durch *AUTONOMA* erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die Erfüllung sonstiger technischer Normen oder Standards bei der Leistungserbringung wird nur dann Vertragsgegenstand, wenn dies explizit schriftlich vereinbart wird.
- 3.2.** *AUTONOMA* ist zur Vertraulichkeit über alle anvertrauten Angelegenheiten und die sonst durch die Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des *Auftraggebers* gelegen ist.
- 3.3.** *AUTONOMA* ist berechtigt, Mitarbeiter oder Dritte mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des *Auftraggebers* zu beauftragen, soweit diese nachweislich über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit belehrt worden sind bzw. diesen die entsprechenden Verpflichtungen überbunden worden sind.
- 3.4.** Nur insoweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen *AUTONOMAs* (insbesondere Ansprüchen auf Honorar *AUTONOMAs*) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen *AUTONOMA* (insbesondere Schadenersatzforderungen des *Auftraggebers* oder Dritter gegen *AUTONOMA*) erforderlich ist, ist *AUTONOMA* von den Verpflichtungen aus dieser Vertragsbestimmung befreit.
- 3.5.** „Softwarelösung“ ist die Software (3.6.) samt den durch *AUTONOMA* durchgeführten Individualisierungen (3.7.).
- 3.6.** „Software“ ist das im jeweiligen Auftrag definierte Standardsoftwarepaket bestehend aus der Basissoftware und freigeschalteten Erweiterungen („Standardmodule“), das an den Auftraggeber für die Dauer der Vertragslaufzeit lizenziert und as-a-Service zur Verfügung gestellt wird.
- 3.7.** „Individualisierungen“ sind individuell adaptierte Module der Softwarelösung, die auftragsgemäß von *AUTONOMA* für den Auftraggeber zu erstellen und in weiterer Folge ebenso im Rahmen dieser Vereinbarung as-a-Service an diesen zur Verfügung zu stellen sind.

4. Leistungsumfang & Definitionen

- 4.1.** Der Auftraggeber plant an der Software oder an einer Softwarelösung die für eine energiegemeinschaftsinterne Nutzung notwendigen Rechte zu erwerben. Die Software soll von *AUTONOMA* as-a-Service dem *Auftraggeber* zur Verfügung gestellt werden; *AUTONOMA* wird auftragsgemäß zusätzliche Individualisierungen für verschiedene energiegemeinschaftsrelevante Prozesse des Auftraggebers nach dessen Bedürfnissen entwickeln, programmieren und ebenso as-a-Service zur Verfügung stellen.
- 4.2.** Vertragsgegenstand des zwischen *AUTONOMA* und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags ist daher die Zurverfügungstellung einer Softwarelösung im Wege des Software-as-a-Service.
- 4.3.** Für den Fall der Beauftragung von Individualisierungen erfolgt die gemeinsame Erstellung eines Pflichtenhefts zur näheren Präzisierung der vorgenannten Leistungen durch die Parteien.

AUTONOMA erstellt die Individualisierungen gemäß den Parametern des Pflichtenhefts und lässt diese vom *Auftraggeber* abnehmen.

- 4.4.** In weiterer Folge stellt *AUTONOMA* dem Auftraggeber die Softwarelösung zur Verfügung und verpflichtet sich zur regelmäßigen Wartung und Fehlerbehebung während der Vertragslaufzeit. (Software as a Service)

5. Softwarezurverfügungstellung und Rechteeinräumung

- 5.1.** *AUTONOMA* ist verpflichtet, die Softwarelösung auftragsgemäß dem *Auftraggeber* zur Verfügung zu stellen. Für die Nutzung der Softwarelösung erhält der *Auftraggeber* einen persönlichen Master-Account für die Softwarelösung, die ihm deren Nutzung ermöglicht. Die Softwarelösung ist mandantenfähig. Der *Auftraggeber ist berechtigt*, selbstständig Sublizenzen zu erteilen und weitere Admin-Accounts zu kreieren oder durch *AUTONOMA* erstellen zu lassen. Sowohl Master-Accounts als auch Admin-Accounts können User-Accounts für individuelle Benutzer der Software hinzugefügt werden.
- 5.2.** *AUTONOMA* räumt dem *Auftraggeber* das nicht ausschließliche Recht ein, die Softwarelösung während der Dauer der Vereinbarung für die internen Zwecke der Energiegemeinschaft zu nutzen und diese an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu sublizensieren. Sublizenznehmer sind nicht berechtigt, weitere Sublizenzen zu erteilen, dürfen aber eigenberechtigten natürlichen Personen User-Accounts zuteilen bzw. diese vom *Auftraggeber* erstellen lassen.
- 5.3.** Die Weitergabe der Softwarelösung, von Bestandteilen davon oder von Zugangsdaten zur Softwarelösung an Dritte ist dem *Auftraggeber* ohne Zustimmung *AUTONOMAS* untersagt. Der Inhaber eines Admin-Accounts darf nur eigenberechtigten natürlichen Personen, die der Energiegemeinschaft angehören, einen User-Account zur Verfügung stellen.
- 5.4.** Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, jedem Sublizenznehmer bzw. Benutzer die Pflichten dieser Auftragsbedingungen zu überbinden und hält *AUTONOMA* für die Unterwerfung der Sublizenznehmer und Benutzer unter diese Auftragsbedingungen schad- und klaglos. Zahlungsverpflichtet gegenüber *AUTONOMA* bleibt jedoch in jedem Fall der *Auftraggeber*.
- 5.5.** Jede Rückübersetzung eines Objektcodes in Quellcode bzw. das Reverse Engineering und die Dekompilation sind dem *Auftraggeber* grundsätzlich nicht gestattet.
- 5.6.** Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, Urheberrechtsvermerke und Kontrollzeichen von *AUTONOMA* unter keinen Umständen zu entfernen oder zu manipulieren.
- 5.7.** Auf die Nutzung der Software durch den *Auftraggeber* kommen ausschließlich diese Auftragsbedingungen *AUTONOMA* zur Anwendung. Der *Auftraggeber* hat diese Auftragsbedingungen vollumfänglich einzuhalten, welche in diesem Rahmen integrierter Bestandteil jeder Vereinbarung zwischen *AUTONOMA* und dem *Auftraggeber* werden. Der *Auftraggeber* hält *AUTONOMA* für alle nachteiligen Folgen schad- und klaglos, die aus einer Verletzung dieser Auftragsbedingungen entstehen.

6. Abnahme von Individualisierungen

- 6.1.** Die Abnahme von Individualisierungen erfolgt nach erstmaliger Zurverfügungstellung. Der Abnahmetest ist zu protokollieren und das Protokoll von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- 6.2.** Beim Abnahmetest wird überprüft, ob die Individualisierung die vereinbarten Funktionen sowie die im Pflichtenheft angeführten Spezifikationen erfüllt. Für die Durchführung des Abnahmetests ist *AUTONOMA* im Beisein des *Auftraggebers* verantwortlich. Sofern der

Auftraggeber die Teilnahme an einem Abnahmetest trotz Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen verweigert, gilt die Softwarelösung als mangelfrei abgenommen.

- 6.3.** Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so wird nach deren Behebung durch *AUTONOMA* diese Abnahme wiederholt.
- 6.4.** Nach der dritten erfolglosen Wiederholung des Abnahmetests ist der *Auftraggeber* nicht verpflichtet, die Individualisierung abzunehmen, sofern es sich bei den aufgetretenen Mängeln nicht um Fehler der Klassen 3 oder 4 lt. diesen Auftragsbedingungen handelt.
- 6.5.** Im Falle einer erfolgreichen Absolvierung des Abnahmetests, hat der *Auftraggeber* schriftlich die Abnahme der Individualisierung zu erklären. Diese ist dann von *AUTONOMA* as-a-Service freizuschalten. Kommt es ausschließlich aus Gründen, die nicht *AUTONOMA* zu vertreten hat, trotz schriftlicher Aufforderung mit einer Nachfrist von zwei Wochen ab erfolgreicher Durchführung aller Tests nicht zur Abnahme durch den *Auftraggeber*, so gilt die Individualisierung als zum Zeitpunkt der erfolgreichen Absolvierung abgenommen.

7. Leistungsumfang Software-as-a-Service

- 7.1.** Software-as-a-Service gemäß diesen Auftragsbedingungen ist die entgeltliche Überlassung der Softwarelösung an den *Auftraggeber* sowie die Erbringung von Leistungen durch *AUTONOMA* im Zusammenhang mit der Pflege der Softwarelösung sowie der Anwendungsunterstützung jener Personen, welche Mitglieder der Energiegemeinschaft des Auftraggebers sind und die mit der Softwarelösung arbeiten; dies umfasst ausschließlich die folgenden Bereiche:
 - a. die Beseitigung von Fehlern der Softwarelösung, sofern es sich nicht um gewährleistungspflichtige Mängel handelt;
 - b. die Implementierung von Patches und Bugfixes für die Softwarelösung;
 - c. die Zurverfügungstellung und Implementierung von Updates für die Softwarelösung;
 - d. die Anwendungsunterstützung, namentlich die Erteilung von Informationen und Hinweisen zur Bedienung der Softwarelösung sowie die Beantwortung von Fragen der Anwender im Zusammenhang mit der Softwarelösung.
- 7.2.** Andere als die oben genannten Leistungen werden nur dann Vertragsinhalt zwischen den Parteien, sofern dies im Rahmen einer separaten Beauftragung zu von den Parteien zu vereinbarenden Bedingungen erfolgt. Darunter fallen beispielsweise Schulungen, individuelle Weiterentwicklungen der Individualisierungen, soweit diese nicht der Fehlerbehebung dienen, Bearbeitungen der Softwarelösung sowie Datensicherungsmaßnahmen.

8. Service Level Agreement

- 8.1.** *AUTONOMA* ist verpflichtet, alle vom *Auftraggeber* ordnungsgemäß angezeigten Fehler der Softwarelösung in Übereinstimmung mit diesen Auftragsbedingungen zu beseitigen. Als Fehler im Sinne dieser Auftragsbedingungen gelten alle Störungen der Softwarelösung, die als Mangel zu qualifizieren wären.
- 8.2.** Zum Zweck der Fehlerbehebung hat *AUTONOMA* dafür Sorge zu tragen, dass für die Behebung von Fehlern ein entsprechend personell ausgerüstetes, kompetentes Team von Servicefachkräften zur Verfügung steht. Fehlermeldungen werden von *AUTONOMA* während der Wartungszeiten an Werktagen von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr entgegengenommen.
- 8.3.** Sofern ein Fehler auftritt, ist der *Auftraggeber* verpflichtet, unverzüglich eine konkrete, nachvollziehbare und genaue Fehlermeldung an *AUTONOMA* zu erstatten, die all jene Informationen zu beinhalten hat, die *AUTONOMA* in die Lage versetzt, die Fehlerursache

einzugrenzen und Strategien zur Fehlerbehebung festzulegen. Dazu zählen insb. Informationen über die Art des Fehlers, die Beschreibung des Systemzustandes bei Auftreten des Fehlers, die durch den Fehler betroffenen Komponenten sowie die Häufigkeit des Auftretens des Fehlers. Die Fehlermeldung kann zunächst mündlich erstattet werden und ist über Aufforderung von *AUTONOMA* gegebenenfalls schriftlich per E-Mail zu bestätigen; soweit möglich, sind dabei weitere Informationen (Screenshots, Fehlerprotokolle etc) beizuschließen.

8.4. *AUTONOMA* garantiert die Einhaltung der folgenden Reaktionszeiten im Zusammenhang mit der Behebung von Fehlern:

- Fehler der Klasse 1 (kritisch) unverzüglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach Fehlermeldung,
- Fehler der Klasse 2 (hoch) spätestens 72 Stunden nach Fehlermeldung,
- Fehler der Klasse 3 (mittel) spätestens fünf Tage nach Fehlermeldung
- Fehler der Klasse 4 (gering) spätestens 10 Tage nach Fehlermeldung.

8.5. Als Beginn der Fehlerbehebung gilt dabei der erste Zugriff des Servicetechnikers auf das System. Die Reaktionszeiten für Fehler der Service Klassen 1, 2 und 3 sind auf Basis der Wartungszeiten zu berechnen.

8.6. Für die Bestimmung der Serviceklassen ist folgende Definition maßgeblich.

- Gering: Die zweckmäßige Nutzung der Softwarelösung ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder die Sicherheit der Softwarelösung. Die Nutzung der Softwarelösung bleibt uneingeschränkt möglich
- Mittel: Die zweckmäßige Nutzung der Softwarelösung ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder die Sicherheit der Softwarelösung und lässt eine weitere Verwendung der Softwarelösung mit nur geringen Einschränkungen zu.
- Hoch: Die zweckmäßige Nutzung der Softwarelösung ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf Funktionen und/oder die Sicherheit der Softwarelösung, lässt aber eine Weiterverwendung der Softwarelösung zu.
- Kritisch: Die Nutzung der Softwarelösung ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf wesentliche Funktionen und/oder die Sicherheit der Softwarelösung; die Softwarelösung kann nicht weiterverwendet werden.

8.7. Die Zuordnung von Fehlern zu den oben genannten Klassen erfolgt einvernehmlich. Können die Parteien keine Einigung herstellen, so hat *AUTONOMA* die Maßnahmen zur Behebung der Störung auf Basis der Einschätzung des *Auftraggebers* vornehmen. Stellt sich jedoch nachträglich heraus, dass diese Einschätzung unrichtig war, so hat *AUTONOMA* einen Anspruch auf Ausgleich der durch eine falsche Klassifikation entstandenen Mehrkosten.

8.8. Sofern der *Auftraggeber* die Softwarelösung sublizenziert hat er selbst für den First Level Support im Sinne dieses Service Level Agreements für seine Sublizenznehmer zu sorgen. Sofern der *Auftraggeber* den First Level Support für seine Sublizenznehmer an *AUTONOMA* auslagern möchte, ist dies gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

9. Verfügbarkeit der Software

- 9.1.** *AUTONOMA* garantiert für die Zurverfügungstellung der Software ohne Individualisierungen eine bestimmte Verfügbarkeit. Als Verfügbarkeit in diesem Sinne gilt die rechnerische Verfügbarkeit (365 Tage, 7 × 24) minus Ausfallszeit („Downtime“). Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für von *AUTONOMA* zur Verfügung gestellte Individualisierungen.
- 9.2.** Als Ausfallszeit gilt bei der Software jene Zeit (Basis 7 × 24) während der ein Teilsystem durch Störungen der Service Klasse 1 oder 2 beeinträchtigt ist bzw. während der ein Zugriff auf den für die Softwarelösung zur Verfügung gestellten Server nicht möglich ist.
- 9.3.** Ein gänzlich fehlerfreies oder unterbrechungsfreies System kann allerdings schon aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden. Bei der Berechnung der vertraglich geschuldeten Verfügbarkeit sind Fälle höherer Gewalt sowie Zeiten der Unterbrechung der Benutzbarkeit wegen der intervallgemäßen Wartung und Aktualisierung der Softwarelösung, Systeme oder Server nicht zu berücksichtigen.
- 9.4.** *AUTONOMA* garantiert im Kalenderjahresschnitt eine Verfügbarkeit von zumindest 95% je (Dienst-)Leistung. Downtimes der Software, Systeme oder Server werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit jeweils individuell im Jahresschnitt betrachtet und nicht kumuliert.
- 9.5.** Im Falle einer Unterschreitung der genannten Verfügbarkeiten hat der *Auftraggeber* lediglich Anspruch auf aliquote Rückerstattung des vertraglich geschuldeten Entgelts für die Dauer der die garantierte Verfügbarkeit überschreitende Downtime. Es besteht keine Haftung, wenn *AUTONOMA* nachweisen kann, dass die Nichteinhaltung der zugesicherten Verfügbarkeit eine Folge eines oder mehrerer der genannten Umstände ist:
- grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen des *Auftraggebers* oder von Dritten;
 - Fehler von Hard- und/oder Software-Komponenten, deren Wartung oder Betrieb nicht zum Vertragsgegenstand zählt;
 - äußere Gewalteinwirkung, wie Wasserschäden, Feuer oder Beschädigungen durch Elektrizität und Magnetismus
 - höhere Gewalt.
- 9.6.** Die Geltendmachung von Schadenersatz für die mangelnde Verfügbarkeit von Software, Systemen oder Servern über die aliquote Rückerstattung des vertraglich geschuldeten Entgelts hinaus ist ausgeschlossen, sofern diese von *AUTONOMA* nicht vorsätzlich verursacht wurden.

10. Sperre

- 10.1.** *AUTONOMA* ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise vorübergehend zu verweigern (Sperre), wenn der begründete Verdacht besteht, dass der *Auftraggeber* bei der Inanspruchnahme der Leistung Gesetze oder wesentliche vertragliche Pflichten, nämlich solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit auch nur eines Dienstes oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt oder Handlungen setzt, die *AUTONOMA* nach diesen Auftragsbedingungen zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigen.
- 10.2.** Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte *AUTONOMA* davon in Kenntnis setzen. *AUTONOMA* hat den *Auftraggeber* von der Sperre und dem Grund dafür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet und die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.
- 10.3.** *AUTONOMA* ist auch im Falle eines Zahlungsverzugs des *Auftraggebers* nach einmaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung bei Ankündigung der sonstigen Sperre unter Setzung einer

Nachfrist von 7 Tagen berechtigt, die Erbringung der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise einzustellen.

- 10.4.** Dem *Auftraggeber* entstehen aus einer berechtigten Sperre der Leistungen keine Ansprüche.
- 10.5.** Die mit der Sperre verbundenen Kosten, einschließlich jene der Entsperrung, sind vom *Auftraggeber*, sofern die Sperre von ihm zu vertreten ist, zu ersetzen. Eine vom *Auftraggeber* zu vertretende Sperre entbindet diesen nicht von der Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

11. Vertragsdauer und Kündigung

- 11.1.** Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Monats aufgekündigt werden. Der Honoraranspruch *AUTONOMA*s bleibt hiervon unberührt.
- 11.2.** Wird das Vertragsverhältnis vom *Auftraggeber* vorzeitig aufgelöst, ohne dass *AUTONOMA* dazu Anlass gegeben hat, so ist *AUTONOMA* berechtigt, für die bereits beauftragten aber infolge Vertragskündigung nicht erbrachten Leistungen analog/gemäß §1168 ABGB einen entsprechenden Ersatz zu fordern.
- 11.3.** Das Recht der Vertragsparteien auf Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt von dieser Bestimmung unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn eine der Parteien
- a. in Konkurs verfällt oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.
 - b. gegen Verpflichtungen aus diesen Auftragsbedingungen verstößt und trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist das vertragswidrige Verhalten fortsetzt.
 - c. einen sonstigen Grund oder Vertragsbruch setzt, der die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses der jeweils anderen Vertragspartei unzumutbar macht.
 - d. ein Gerichtsverfahren gegen *AUTONOMA* einleitet, ungeachtet ob dies berechtigt oder unberechtigt erfolgt, sofern zuvor kein Versuch einer gütlichen Einigung in einem persönlichen Gespräch unter Beiziehung von berufsmäßigen Parteienvertretern erfolgt ist.
- 11.4.** Mit Beendigung des Vertrages ist der *Auftraggeber* nicht mehr berechtigt, die Softwarelösung in welcher Form auch immer zu nutzen und ist verpflichtet *AUTONOMA* die gesamte Benutzerdokumentation auf eigene Kosten zu übergeben; bzw. soweit dies nicht möglich ist, die Benutzerdokumentation unwiederbringlich zu vernichten.

12. Honorar

- 12.1.** Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat *AUTONOMA* Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Ansonsten gliedert sich das Honorar in einen zwischen den Parteien allfällig vereinbarten Pauschalpreis für die Entwicklungskosten von Individualisierungen sowie eine laufende, jährlich im Voraus binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung durch *AUTONOMA* zu leistende, Lizenzgebühr für die Zurverfügungstellung der Softwarelösung as-a-Service.
- 12.2.** Sofern die Parteien vereinbaren, dass für von *AUTONOMA* entwickelte Individualisierungen kein Pauschalpreis zu bezahlen ist, sondern die Entwicklungskosten in Form einer erhöhten Lizenzgebühr zu begleichen sind, gilt zumindest eine dreijährige Mindestvertragsdauer als vereinbart.
- 12.3.** Sofern der *Auftraggeber* zusätzlich Leistungen von *AUTONOMA* abrufen, die den Rahmen der Software-as-a-Service-Vereinbarung übersteigen, so werden diese Leistungen dem *Auftraggeber* ergänzend auf Basis der jeweils gültigen Stundensätze von *AUTONOMA* in

Rechnung gestellt. *AUTONOMA* ist nicht verpflichtet, gegenüber dem *Auftraggeber* vor Erbringung von zusätzlichen Leistungen eine Kostenwarnung auszusprechen.

- 12.4.** Die Stundensätze für zusätzliche Leistungen werden jeweils im konkreten Auftrag vereinbart. Die Abrechnung von zusätzlichen Leistungen erfolgt in Einheiten von angefangenen 15 Minuten, wobei im Betrieb *AUTONOMA*'s eine detaillierte Zeiterfassung stattfindet, die dem *Auftraggeber* bei Bedarf übermittelt werden kann.
- 12.5.** Lizenzgebühren und Stundensätze werden mit Beginn jedes Kalenderjahres um die in den letzten 12 Monaten eingetretene Erhöhung des Verbraucherpreisindex (VPI 2020), mindestens jedoch um 3% p.a. angepasst.
- 12.6.** Zu dem – dem *AUTONOMA* gebührenden – Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Telefon, Kopien) sowie die im Namen des *Auftraggebers* entrichteten Kosten hinzuzurechnen. Sofern im Zuge dieser Vereinbarung Software Dritter implementiert werden soll, so sind die damit verbundenen Kosten vollumfänglich vom *Auftraggeber* zu tragen. Sämtliche mit dem Einsatz dieser Software verbundenen Kosten wie Lizenzgebühren, Spesen und sonstige Kosten hat der *Vertragspartner AUTONOMA* binnen 7 Tagen nach Rechnungslegung zu ersetzen oder direkt an den Drittanbieter zu bezahlen.
- 12.7.** Ein allfälliger Aufwand *AUTONOMAs*, der im Rahmen der Ausübung der dem *Auftraggeber* aus zustehenden Einsichtnahme- und Kontrollrechten entsteht, ist angemessen zu vergüten.
- 12.8.** Ist der *Auftraggeber* Unternehmer, gilt eine dem *Auftraggebers* übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der *Auftraggeber* nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei *AUTONOMA*) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 12.9.** Sofern der *Auftraggeber* mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den *AUTONOMA* Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

13. Haftung *AUTONOMAs* und Gewährleistung

- 13.1.** Die Haftung *AUTONOMAs* für eine mangelhafte Leistungserbringung oder sonstige Verletzungen von Vertragspflichten ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt.
- 13.2.** Dieser Höchstbetrag umfasst alle gegen *AUTONOMA* wegen mangelhafter Leistungserbringung und/oder sonstiger Verletzung von Vertragspflichten bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des *Auftraggebers* auf Rückforderung des an *AUTONOMA* geleisteten Honorars, wobei der *Auftraggeber* lediglich das für den jeweiligen Leistungsbestandteil vereinbarte Entgelt zurückfordern kann.
- 13.3.** Zum Schadenersatz ist *AUTONOMA* in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet *AUTONOMA* ausschließlich für Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden haftet *AUTONOMA* nicht.
- 13.4.** *AUTONOMA* übernimmt keine Haftung für die Eignung der Software für den vom *Auftraggeber* beabsichtigten Zweck, sondern nur für die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung.

AUTONOMA haftet nicht für optische, den ordentlichen Gebrauch der Software nicht beeinträchtigende, Abweichungen.

- 13.5.** *AUTONOMA* übernimmt keine Garantie dafür, dass die vom Netzbetreiber bereitgestellten Daten vollständig, korrekt oder aktuell sind. Ebenso wenig kann *AUTONOMA* sicherstellen, dass diese Daten ohne Unterbrechungen übermittelt und damit laufend in das System integriert werden, sodass eine Verrechnung dieser Preise auf Grundlage der empfangenen Daten jederzeit möglich ist. Jegliche Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte, verspätete oder nicht übermittelte Daten des Netzbetreibers entstehen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.6.** Für ein allfälliges Verschulden *AUTONOMAs* ist der *Auftraggeber* beweispflichtig.
- 13.7.** Bei Beauftragung *AUTONOMAs* gelten sämtliche Haftungsbeschränkungen auch zugunsten aller im Auftrag von *AUTONOMA* tätigen Mitarbeiter und Subunternehmer.
- 13.8.** *AUTONOMA* haftet nur gegenüber dem *Auftraggeber*, nicht gegenüber Dritten. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des *Auftraggebers* mit den Leistungen *AUTONOMAs* in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 13.9.** Soweit ein Mangel durch die Zurverfügungstellung einer neuen oder verbesserten Version der Softwarelösung behoben werden kann, ist der *Auftraggeber* verpflichtet, die Mangelbehebung so zu akzeptieren, soweit sie keine dem entgegenstehenden gewichtigen Gründe geltend machen kann.
- 13.10.** *AUTONOMA* garantiert, dass die Software frei von Schutzrechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung der Software einschränken oder ausschließen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. *AUTONOMA* hält den *Auftraggeber* während aufrechten Vertragsverhältnisses von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schutzrechten an der Software schad- und klaglos, wobei *AUTONOMA* geeignete Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die Garantie dieses Punktes findet keine Anwendung, wenn die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch ein über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehendes Verhalten des *Auftraggebers* oder durch eine von diesem in eigener Verantwortung durchgeführte Änderungen und/oder Ergänzungen der Software (beinhaltend auch die Verbindung mit den Arbeitsergebnissen Dritter), verursacht wird.

14. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche, wenn sie nicht vom *Auftraggeber* binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der *Auftraggeber* vom Schaden und der Person des Schädigers oder von sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden. Längstens verjähren die Ansprüche jedoch nach Ablauf von drei Jahren.

15. Abwerbe- und Beschäftigungsverbot

- 15.1.** Der *Auftraggeber* ist nicht berechtigt, Mitarbeiter oder Subauftragnehmer von *AUTONOMA* während aufrechter Vertragsbeziehung und zwölf Monate darüber hinaus abzuwerben und/oder zu beschäftigen. Einer Beschäftigung beim *Auftraggeber* ist die Beschäftigung des Mitarbeiters oder Subauftragnehmers bei einem gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen gleichzuhalten. (z.B. Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaft)

15.2. Für jeden Fall des Verstoßes gegen dieses Abwerbe- und Beschäftigungsverbot hat der *Auftraggeber AUTONOMA* eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von € 50.000,00 zu bezahlen, auch wenn es nur beim Versuch geblieben ist. *AUTONOMA* bleibt auch für den Fall der Bezahlung der Vertragsstrafe die Geltendmachung des aus dieser Vereinbarung resultierenden Unterlassungsanspruchs sowie eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadenersatzanspruchs vorbehalten.

16. Urheberrechte und Datenschutz

16.1. *AUTONOMA* behält sich sämtliche Rechte, insbesondere Marken- und Urheberrechte an der Softwarelösung, insbesondere an Marken, Prozessen und Logiken, Logos, Texten, Medien, Designs und Quellcodes vor.

16.2. Es wird daher im Hinblick auf die Bestimmungen des §40c UrhG ausdrücklich vereinbart, dass eine Übertragung der Nutzungsrechte an der Software bzw. der Softwarelösung ohne Einwilligung von *AUTONOMA* nicht zulässig ist.

16.3. *AUTONOMA* erklärt, im Zuge der Leistungserbringungen sämtliche mit dem DSG und der EU-DSGVO sowie sonstigen Datenschutzgesetzen verbundenen Pflichten vollumfänglich einzuhalten und die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten, sofern dem keine anderslautende Vereinbarung oder Gesetz entgegensteht, ausschließlich zum vertraglich vereinbarten Zweck zu verarbeiten.

16.4. Von *AUTONOMA* werden System und nutzerbasierte Daten zur Analyse, zum Monitoring und zur Qualitätssicherung verarbeitet. Die Art der erfassten und verwendeten Daten hängt von den gewählten Service Option ab.

16.5. Sofern durch die Verwendung der Softwarelösung durch den *Auftraggeber* Daten generiert werden, die natürliche Personen identifizieren oder identifizierbar machen, hat der *Auftraggeber* für alle dafür erforderlichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu sorgen.

16.6. Die im Zuge der Nutzung der Software generierten Daten, Nutzungsstatistiken und Logdaten stehen im Eigentum des Auftraggebers; *AUTONOMA* erwirbt an diesen Daten das zeitlich und räumlich uneingeschränkte Recht, diese Daten in anonymisierter Form zu Qualitätssicherungs- und Entwicklungszwecken sowie für Zwecke der Unternehmensberatung unentgeltlich zu nutzen.

16.7. Insoweit durch die Verwendung der Softwarelösung durch den *Auftraggeber* oder dessen Sublicenznehmer Daten generiert werden, die natürliche Personen identifizieren oder identifizierbar machen (=personenbezogene Daten), hat der *Auftraggeber* bzw. der jeweilige Sublicenznehmer für alle dafür erforderlichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu sorgen.

16.8. *Autonoma* wird lediglich als Auftragsverarbeiter iSd. Art. 28 DSGVO für den *Auftraggeber* tätig und stellt diesem zu dem Zweck eine Selbstverpflichtungserklärung gem. Art. 28 DSGVO zur Verfügung. Im Verhältnis gegenüber Sublicenznehmern des *Auftraggebers* ist *Autonoma* lediglich Subauftragsverarbeiter für den *Auftraggeber*.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Vertragsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

17.2. Für Rechtstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch diese Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz *AUTONOMAS* vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

17.3. *AUTONOMA* ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den *Auftraggeber* auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der *Auftraggeber* seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der *Auftraggeber* nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

18.2. *AUTONOMA* kann mit dem *Auftraggeber* in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.

18.3. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt.